



# Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)

vom ...

*Entwurf*

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 8 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2022<sup>1</sup> über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsfördergesetz Pflege),

*verordnet:*

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kantone für deren Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 5–7 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Bundesbeiträge.

## 2. Kapitel: Bundesbeiträge im Bereich der praktischen Ausbildung und Bundesbeiträge an kantonale Ausbildungsbeiträge

### 1. Abschnitt: Bundesbeiträge im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen

#### Art. 2 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Bundesbeiträge werden gewährt für die Aufwendungen der Kantone im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen nach Artikel 5 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege<sup>3</sup> für Leistungen der Akteure insbesondere zur:

- a. Förderung und Sicherstellung von praktischen Ausbildungsplätzen;

SR .....

<sup>1</sup> SR ...; AS ... (BBl 2022 3205)

<sup>2</sup> SR ...; AS ... (BBl 2022 3205)

<sup>3</sup> SR ...; AS ... (BBl 2022 3205)

b. Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung.

<sup>2</sup> Als kantonale Aufwendungen an Spitäler sind nur Aufwendungen anrechenbar, die nicht bereits nach Artikel 49a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994<sup>4</sup> über die Krankenversicherung (KVG) abgegolten werden. Die Spitäler müssen die Bundesbeiträge vor der Berechnung des Tarifs für die Vergütung der stationären Behandlung nach Artikel 49 KVG abziehen.

**Art. 3** Bemessung

<sup>1</sup> Die Bundesbeiträge betragen die Hälfte der Beiträge, die die Kantone gewährt haben.

<sup>2</sup> Die Bundesbeiträge, die ab dem 1. Januar 2030 zugesprochen werden, verringern sich pro Jahr um 5 Prozent.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten nur, solange noch keine Prioritätenliste nach Artikel 8 Absatz 5 Ausbildungsfördergesetz Pflege<sup>5</sup> erarbeitet wurde.

## 2. Abschnitt: Bundesbeiträge an kantonale Ausbildungsbeiträge

**Art. 4** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Bundesbeiträge an kantonale Ausbildungsbeiträge nach Artikel 7 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege<sup>6</sup> werden gewährt, wenn

- a. die Kantone die Wirksamkeit der Ausbildungsbeiträge darlegen und insbesondere nachweisen, dass dank der Beiträge der Zugang zum Bildungsgang HF und zum Studiengang FH Pflege gefördert wird; und
- b. die Kantone nachweisen, dass die Ausbildungsbeiträge Studierenden zukommen, die zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf Unterstützung angewiesen sind.

<sup>2</sup> Zu den Personen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Ausbildungsfördergesetzes Pflege<sup>7</sup> mit Wohnsitz in der Schweiz gehören insbesondere auch Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung oder mit einer Aufenthaltsbewilligung, vorläufig aufgenommene Personen und Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde.

**Art. 5** Bemessung und Obergrenze des Bundesbeitrags

<sup>1</sup> Der Bundesbeitrag entspricht der Hälfte des kantonalen Beitrags, übersteigt jedoch nicht 20 000 Franken pro Person und Jahr.

<sup>2</sup> Die Bundesbeiträge, die ab dem 1. Januar 2030 zugesprochen werden, verringern sich pro Jahr um 5 Prozent.

<sup>4</sup> SR 832.10

<sup>5</sup> SR ...; AS ... (BBl 2022 3205)

<sup>6</sup> SR ...; AS ... (BBl 2022 3205)

<sup>7</sup> SR ...; AS ... (BBl 2022 3205)

<sup>3</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten nur, solange noch keine Prioritätenliste nach Artikel 8 Absatz 5 Ausbildungsförderungsgesetz Pflege<sup>8</sup> erarbeitet wurde.

### 3. Abschnitt: Verfahren

#### Art. 6 Gesuch

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge nach dem 1. Abschnitt und Gesuche um Beiträge nach dem 2. Abschnitt sind beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) zusammen einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gesuche können einmal pro Jahr eingereicht werden.

<sup>3</sup> Das Gesuch um Bundesbeiträge im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen muss insbesondere enthalten:

- a. den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach den Artikeln 2–5 des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege<sup>9</sup> und nach Artikel 2 dieser Verordnung;
- b. den beantragten Bundesbeitrag.

<sup>4</sup> Das Gesuch um Bundesbeiträge an kantonale Ausbildungsbeiträge muss insbesondere enthalten:

- a. den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 7 des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege<sup>10</sup> und nach Artikel 4 dieser Verordnung;
- b. die Höhe der Ausbildungsbeiträge sowie die Anzahl der Studierenden, die unterstützt werden sollen;
- c. den beantragten Bundesbeitrag.

<sup>5</sup> Das BAG kann in einer Wegleitung weitere Einzelheiten zur Gesuchseinreichung festlegen. Es stellt Gesuchsformulare zur Verfügung.

#### Art. 7 Vertrag

<sup>1</sup> Das BAG gewährt die Bundesbeiträge auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Artikel 16 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990<sup>11</sup> (SuG).

<sup>2</sup> Der Vertrag regelt insbesondere:

- a. die zu erfüllenden Leistungen des Kantons;
- b. die Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes;
- c. die Zahlungsmodalitäten;
- d. die Folgen einer Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung der Leistungen des Kantons; und

<sup>8</sup> SR ...; AS ... (BBl 2022 3205)

<sup>9</sup> SR ...; AS ... (BBl 2022 3205)

<sup>10</sup> SR ...; AS ... (BBl 2022 3205)

<sup>11</sup> SR 616.1

e. die jährliche Berichterstattung des Kantons zuhanden des BAG.

<sup>3</sup> Das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen richtet sich nach den Bestimmungen des SuG.

<sup>4</sup> Das Vorgehen bei einer Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Leistungen durch den Kanton richtet sich sinngemäss nach Artikel 28 SuG.

#### **Art. 8** Meldung von Änderungen

Die Kantone sind verpflichtet, das BAG umgehend über wesentliche Änderungen der den Bundesbeiträgen zugrundeliegenden kantonalen Aufwendungen oder der vereinbarten Leistungen der Akteure zu informieren.

### **3. Kapitel: Bundesbeiträge an die Kantone zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an höheren Fachschulen**

#### **Art. 9** Kantonale Massnahmen

<sup>1</sup> Die Kantone erarbeiten auf der Grundlage ihrer Bedarfsplanung nach Artikel 2 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege<sup>12</sup> Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an ihren HF, indem sie insbesondere Massnahmen erarbeiten welche:

- a. den Einstieg in die Ausbildung erleichtern;
- b. zum Verbleib in der Ausbildung beitragen;
- c. die Lernbereiche Schule und Praxis koordinieren.

<sup>2</sup> Nicht als Massnahme nach Absatz 1 gelten vom Bund finanzierte Leistungen nach Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>13</sup>.

#### **Art. 10** Bemessung

<sup>1</sup> Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) berechnet den jedem Kanton zustehenden maximalen Betrag für die gesamte Förderperiode auf der Grundlage des in der Bedarfsplanung ausgewiesenen Bedarfs an Ausbildungsplätzen an HF.

<sup>2</sup> Die Bundesbeiträge betragen die Hälfte der Beiträge, die die Kantone den HF gewährt haben.

#### **Art. 11** Gesuch

<sup>1</sup> Die Gesuche um Bundesbeiträge können jederzeit eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss insbesondere enthalten:

<sup>12</sup> SR ...; AS ... (BBl 2022 3205)

<sup>13</sup> SR 412.10

- a. den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 6 des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege<sup>14</sup> und des Vorliegens von Massnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung;
- b. den beantragten Bundesbeitrag.

<sup>3</sup> Das SBFI kann in einer Wegleitung weitere Einzelheiten zur Gesuchseinreichung festlegen. Es stellt Gesuchformulare zur Verfügung.

#### **Art. 12**            Vertrag

<sup>1</sup> Das SBFI gewährt die Bundesbeiträge auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Artikel 16 Absatz 2 SuG<sup>15</sup>.

<sup>2</sup> Der Vertrag regelt insbesondere:

- a. die zu erfüllenden Leistungen, insbesondere die umzusetzenden Massnahmen und die dazugehörigen Leistungsindikatoren;
- b. die Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes;
- c. die Vertragsdauer;
- d. die Zahlungsmodalitäten;
- e. die Folgen einer Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung der Leistungen;
- f. die Berichterstattung zuhanden des SBFI.

<sup>3</sup> Der Vertrag ist befristet. Er kann im gegenseitigen Einvernehmen angepasst und verlängert werden, längstens aber bis zum Ende der Befristung des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege<sup>16</sup>.

<sup>4</sup> Das Vorgehen bei einer Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung der Leistungen richtet sich sinngemäss nach Artikel 28 SuG.

#### **Art. 13**            Kantonale Ansprechstelle

<sup>1</sup> Jeder Kanton bestimmt eine Ansprechstelle für das SBFI.

<sup>2</sup> Schliessen sich mehrere Kantone zusammen, so bestimmen sie eine einzige Ansprechstelle für das SBFI.

#### **Art. 14**            Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Kantone erstatten dem SBFI jährlich Bericht über die Verwendung der Bundesbeiträge.

<sup>2</sup> Das SBFI stellt Formulare zur Verfügung.

<sup>14</sup> SR ...; AS ... (BBl 2022 3205)

<sup>15</sup> SR 616.1

<sup>16</sup> AS ...

**Art. 15** Meldung von Änderungen

Die Kantone sind verpflichtet, das SBFI umgehend über wesentliche Änderungen der den Bundesbeiträgen zugrundeliegenden kantonalen Massnahmen und Projekte zu informieren.

**4. Kapitel: Inkrafttreten und Geltungsdauer**

**Art. 16**

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft und gilt bis zum ....

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

